

Satzung des Fördervereins der Grundschule Zöblitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Zöblitz“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Zöblitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - d) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien
 - e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche formlose Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Für minderjährige Mitglieder zeichnen die gesetzlichen Vertreter.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten rückständig sind.
 - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen die Entscheidung Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Eine zeitliche Befristung der Mitgliedschaft ist möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen, z.B. Altstoffsammlungen
2. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister
 - c) der erweiterte Vorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Die Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über praktische und inhaltliche Arbeit
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied das beantragt.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vermögen an die Gemeinde Zöblitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule zu verwenden hat.

§ 11 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.02.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.